

Empfängerüberprüfung für Überweisungen von Direktzahlungen und Zuwendungen

Aufgrund einer Änderung im EU-Recht sind alle Banken und Sparkassen ab Oktober 2025 verpflichtet, eine strengere Empfängerüberprüfung bei den Bankverbindungen durchzuführen. Damit sollen Überweisungen sicherer gemacht werden. Dies betrifft auch die Auszahlungen für beantragte Fördermaßnahmen der Agrarförderung (EGFL, ELER, EMFAF).

Künftig wird bei jeder Überweisung von den Hausbanken der angegebene Name des Zahlungsempfängenden/Kontoinhaber mit der zugehörigen IBAN und der BIC überprüft und abgeglichen. Außerdem muss der Kontoinhaber korrekt bezeichnet sein und mit den Informationen der Hausbanken übereinstimmen.

Bei Abweichungen wird die Zahlung unter Umständen nicht ausgeführt.

Diese Empfängerüberprüfung wird im Übrigen auch bei all Ihren privaten und geschäftlichen Überweisungen durchgeführt, da alle Banken dazu verpflichtet sind.

Die Ablehnung der Auszahlung an Sie würde zu erheblichen Verzögerungen bei der Überweisung der Fördermittel führen, da die Bewilligungsbehörden die Sachverhalte nachträglich aufklären müssen, um die korrekten Kontodaten zu ermitteln. Und Sie erhalten Ihre Förderung im schlimmsten Fall erst Wochen oder Monate später, wofür die Behörden des Landes Brandenburg keine Haftung übernehmen können.

Es liegt also in Ihrem ureigenen Interesse, darauf zu achten, dass die Angabe Ihrer Bankverbindungen in allen Förderverfahren absolut korrekt ist und mit Ihren Kontoangaben bei Ihrer Hausbank übereinstimmen. Dies gilt sowohl für Ihre persönlichen Kontoverbindungen als auch für Geschäftskonten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des „Bundesverbands der deutschen Banken e.V.“:

<https://bankenverband.de/fragen-und-antworten-zur-empfaengerueberpruefung>

Wir bitten Sie daher um besondere Sorgfalt und Ihre Mitwirkung!

Sollten Sie Abweichungen bemerken und Änderungen vornehmen, bitten wir Sie, unverzüglich Kontakt zu Ihrer jeweiligen Bewilligungsbehörde des oder der betreffenden Förderprogramme aufzunehmen.

Ihre korrekten Daten (Kontoinhaber/in und IBAN, ggf. BIC) können Sie für die flächen- und tierbezogenen Förderprogramme über das Antragsprogramm des Landes Brandenburg (WebClient) ändern.

Ein Problem ist, dass momentan für die Erfassung der Bankverbindungen in dem Feld „Name Kontoinhaber/in“ lediglich 27 Zeichen in Profil und im WebClient zur Verfügung stehen. Dies geht auf eine ältere Empfehlung der Bundeskasse zurück und gilt für alle ZIAF Länder und für alle Stellen in Profil, wo es um die Kontoinhaber geht. Durch die neue Empfängerüberprüfung wird dieses Feld des Kontoinhabers der Begünstigten aber zukünftig sehr wichtig. Aus diesem Grund ist es zukünftig nicht erwünscht, eigenständige Abkürzungen der Begünstigten oder von Ihnen hier vorzusehen, sondern die tatsächlichen Namen der Antragsteller (sofern vorhanden aus amtlichen Registern) hier einzutragen und bei Überschreitung der 27 Zeichen abzuschneiden.

Nach Recherchen des MLEUV gibt es keine allgemeingültige Empfehlung der BaFin oder anderer Institutionen, wie viele Zeichen die Hausbanken Ihren Kontoinhabern zur Verfügung stellen müssen. Daher ist damit zu rechnen, dass dies jede Hausbank anders handhabt, was uns die Arbeit nicht erleichtert. Zumindest bei den Banken, die ebenfalls nur 27 Zeichen zur Verfügung stellen, sollte es bei dem Abgleich dann wenige Probleme geben.

Der Umstand kann leider kurzfristig nicht mehr behoben werden. Für die Erfassung der Bankverbindungen in dem Feld „Name Kontoinhaber/in“ bei Namen mit mehr als 27 Zeichen ist der tatsächliche Name einzutragen und ab der 27. Stelle abzuschneiden.

Beachten Sie aber, dass eine bloße Korrektur der Daten im WebClient nicht ausreichend ist. Die neue Version mit den durchgeführten Änderungen ist zwingend einzureichen.

Hinweis: Diese Änderung hat keine Auswirkung auf eventuell bestehende Antragstermine, kann also beispielsweise auch nach dem 30.09.2025 vorgenommen werden.

Es wird jedoch dringend gebeten, erforderliche Änderungen bis spätestens Mitte Oktober 2025 vorzunehmen, damit diese Änderungen für die Dezemberzahlungen noch wirksam werden.

Auch hier möchten wir wieder auf Ihre Pflicht zur Mitwirkung hinweisen.

„Ich weise ausdrücklich auf die Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers gemäß §§ 40 & 41 der GAPInVeKoSV (GAP-InVekos-Verordnung), § 8 GAPInVeKoSG (GAP-InVeKoS Gesetz) hin. Im Rahmen der Agrarförderung kann eine fehlende Mitwirkung zu Kürzungen oder Rückforderungen bereits gezahlter Beträge führen.“